

Bekanntmachung
der Gemeinde Hille
über die Einziehung einer Teilstrecke der
Gemeindestraße „Im Gewerbegebiet“ in der Ortschaft Hille

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, beschlossen, die Teilstrecke der Gemeindestraße „Im Gewerbegebiet“, Gemarkung Hille, Flur 20, Flurstück 467, einzuziehen, da diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Das von der Einziehung betroffenen Straßengrundstück ist in der anliegenden Flurkarte dargestellt.

Die Einziehung wird wie folgt begründet:

Die dtH Tiemann GmbH betreibt seit vielen Jahren am Standort „Osterfeld, 32479 Hille“ eine Produktion für Fenster- und Türsysteme.

Die Firma steht in einem scharfen Wettbewerb mit anderen Fenster- und Türherstellern in ganz Deutschland. Um wettbewerbsfähig zu bleiben und Entwicklungsmöglichkeiten zu erhöhen, ist sie darauf angewiesen, sich ständig zu modernisieren und so effizient wie möglich die Betriebsabläufe zu organisieren und durchzuführen.

Deshalb soll der Betrieb umfassend erweitert werden, da die vorhandenen Produktionsstätten und Büroflächen für eine geordnete Entwicklung und Expansion bei weitem nicht ausreichend sind. Zur geplanten Entwicklung gehören neue Büroflächen sowie Produktionsflächen (Fenster, Türen) im östlichen Bereich und Lagerflächen in einem Hochregallager.

Momentan verläuft die Gemeindestraße „Im Gewerbegebiet“ durch das Plangebiet. Allerdings kann die Optimierung nur erreicht werden, wenn eine Teilstrecke der Straße „Im Gewerbegebiet“ wie im Lageplan dargestellt eingezogen und in den Betriebsprozess integriert wird.

Die Absicht der Einziehung wurde durch Anschlag im Bekanntmachungskasten am Rathaus und auf den Internetseiten der Gemeinde Hille ab dem 16.12.2024 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Es wurden allerdings keine Einwendungen vorgebracht.

Die Einziehung der Teilstrecke der Gemeindestraße „Im Gewerbegebiet“, Gemarkung Hille, Flur 20, Flurstück 467, wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hille, den 14.05.2025

Gemeinde Hille
Der Bürgermeister
In Vertretung:

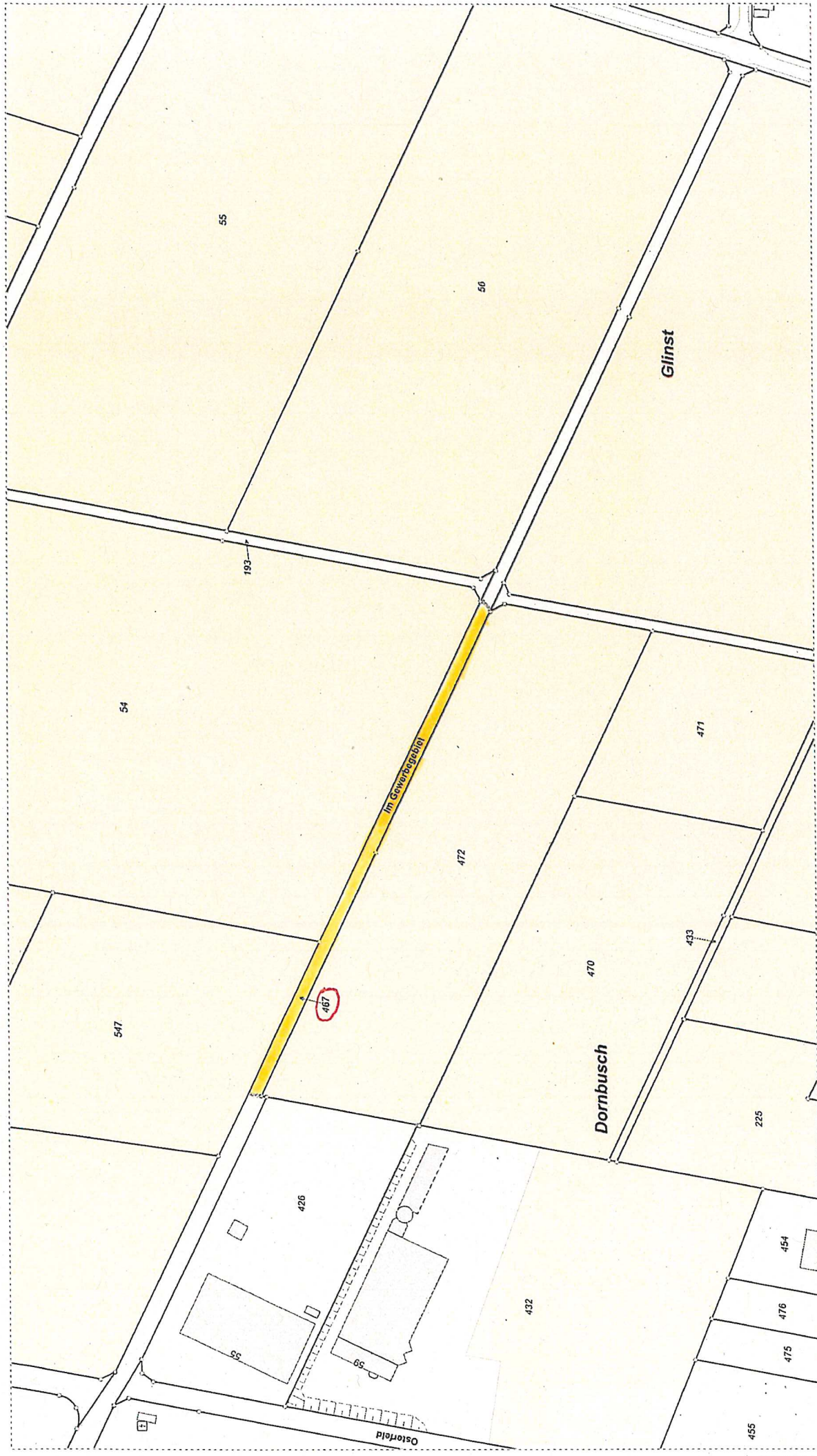


Ute Hildebrandt

Anlage

H 5797495

R 483435



H 5797185

R 482882

Maßstab:	1 : 2000
Datum:	13.8.2024

Gemeinde Wille, Flur 20

Darstellung ohne Gewähr.
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inner-
dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

